

Unternehmen in Finanznot

Nur nicht den Kopf in den Sand stecken!



Ob Fitnesscenter, Bäckerei oder Gasthaus: In Anbetracht von Energiepreisen und Inflation kommen aktuell viele Selbstständige in Finanznot. Was Firmenchefs unbedingt rechtzeitig tun sollten, um Haftungsfälle und strafrechtliche Stolpersteine zu vermeiden.

VON EDITH BAMBERGER UND MARLIS WENNINGER

Herr Sorglos, geschäftsführender Gesellschafter der Vermögenslos-GmbH, versteht die Welt nicht mehr. Im Dezember 2022 forderte ihn das Insolvenzgericht auf, den Kostenvorschuss in Höhe von 4.000 Euro für die Insolvenzeröffnung über das Vermögen der Vermögenslos-GmbH zu hinterlegen. Und zwar ihn persönlich! Dabei handelt es sich doch um eine Verpflichtung der GmbH – oder etwa nicht?

Aber erst einmal der Reihe nach: Herrn Sorglos, einem Fitnessstudiotreiber, waren die vom Staat gewährten Corona-Hilfen gerade recht gekommen. In den letzten Jahren hatte er mit Corona und massivem Kundenschwund zu kämpfen gehabt. Dank der Corona-Hilfen hatte er mit Mühe und Not zumindest Miete, Strom und Heizung, seine beiden Mitarbeiter und sein Geschäftsführergehalt bezahlen können. Gereicht hatte es schlussendlich aber doch nicht. Ende November 2022 musste Herr Sorglos einen Insolvenzantrag stellen.

Mit seinem Schicksal ist er nicht allein. Die Statistik zu den Insolvenzen des abgelaufenen Jahres 2022 spricht Bände: Im Jahr 2022 stiegen die Firmenpleiten um fast 60 Prozent, das Vorkrisenniveau ist damit beinahe erreicht. Und für heuer

sehen die Prognosen noch etwas düsterer aus.

Besonders schwer fällt ins Gewicht, dass die Zahl der mangels Kostendeckung nicht eröffneten Insolvenzverfahren massiv zugenommen hat: 2022 gab es davon 1.951 Fälle, das sind fast 40 Prozent aller Firmenpleiten und das bedeutet beinahe eine Verdoppelung zum Jahr 2021. Diese Unternehmen konnten nicht einmal mehr den erforderlichen Kostenvorschuss in Höhe von 4.000 Euro für die Deckung der Anlaufkosten des Insolvenzverfahrens bereitstellen, geschweige denn ihre Gläubiger befriedigen.

Gewerbeberechtigung weg

Was passiert nun aber, wenn Herr Sorglos der Aufforderung des Insolvenzgerichts, den Betrag von 4.000 Euro zu hinterlegen, nicht nachkommen kann? In diesem Fall kommt es zur Nichteröffnung des Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens und die GmbH kommt nicht in den Genuss einer Restschuldbefreiung. Und was passiert mit Herrn Sorglos? Der verliert die Gewerbeberechtigung. Wer sich nicht einmal mehr die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens leisten kann, ist damit nämlich auch automatisch seine Gewerbeberechtigung los.

Die Gründe für den Antritt der Insolvenzen sind

vielfältig und nicht (nur) auf Corona zurückzuführen. Herr Sorglos wartete, wie so viele, mit der Krisenprophylaxe vermutlich deutlich zu lange und stellte den Insolvenzantrag erst, als er mit dem Rücken zur Wand stand. So weit muss es aber nicht kommen.

Tipp: Ein (adäquates) Rechnungswesen, aus welchem Krisenindikatoren abgeleitet werden können, lässt sich in solventen Zeiten gut auf Vordermann bringen. Weiß man so früh Bescheid und stellt sich der Krise daher frühzeitig, gelingt vielleicht noch eine Sanierung ohne Insolvenzverfahren.

Bei Fortgang der Krise ohne Maßnahmenpaket erhöht sich dagegen nicht nur die Gefahr des Scheiterns, sondern auch das Haftungsrisiko der Geschäftsführer drastisch!

Offene-Posten-Listen warten

Wie hätte aber Herr Sorglos das Schlimmste verhindern können? Zentral ist die regelmäßige Wartung der Fälligkeiten in den Offene-Posten-Listen der Lieferanten. Gerade Klein- und Mittelbetriebe lassen dies gerne außer Acht. Der laufende Blick auf das Geschäftskonto und sich zumindest einmal im Monat zu fragen, ob genug Geld da ist, um alle zu diesem Zeitpunkt fälligen Schulden zu begleichen, würde dann nämlich schon reichen. Denn wichtig zu wissen: Übersteigen die fälligen Verbindlichkeiten mehr als fünf Prozent der vorhandenen Geldmittel, ist schon von Zahlungsunfähigkeit auszugehen!

Der Eintritt der Zahlungsunfähigkeit ist bei Kapitalgesellschaften neben

der (insolvenzrechtlichen) Überschuldung einer der beiden Insolvenztatbestände, welche die zwingende Insolvenzantragspflicht auslösen. Liegt Zahlungsunfähigkeit vor, ist der Geschäftsführer längstens binnen 60 Tagen verpflichtet, einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens bei Gericht zu stellen.

Damit kann er nur bei ernsthaften Sanierungsbemühungen (z. B. Versuch, einen außergerichtlichen Ausgleich zustande zu bringen) zuwarten, und das auch nur für höchstens 60 Tage. Bemüht sich der Geschäftsführer nämlich nicht einmal mehr, den verfahrenen Karren nochmals auf Spur zu bringen, ist der Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens sofort zu stellen.

Insolvenzverschleppung

Von einer Vogel-Strauß-Taktik ist dringend abzuraten – diese endet mitunter sogar im Strafrecht. Führt Herr Sorglos als Geschäftsführer der Vermögenslos-GmbH kein der Unternehmensgröße entsprechendes, adäquates Rechnungswesen und internes Kontrollsystem, könnte er damit eine grobfahrlässige Beeinträchtigung von Gläubigerinteressen im Sinne des § 159 (5) Z4 StGB begehen.

Achtung: Die Geschäftsführer sind bei Insolvenzverschleppung zudem unmittelbare Adressaten von Schadenersatzansprüchen der geschädigten Gläubiger, ohne dass diese zuvor die Gesellschaft klagen müssen! Lässt Herr Sorglos die Insolvenzantragsfrist einfach verstreichen, ist er unter anderem für den sogenannten „Quoten-Schaden“

verantwortlich, den seine Gläubiger durch sein Handeln erleiden. Der Geschäftsführer muss seine Gläubiger also dafür entschädigen, dass sie bei rechtzeitiger Antragstellung „mehr“ bekommen hätten.

Ebenso muss der Geschäftsführer aber auch seinem eigenen Unternehmen gegenüber geradestehen. Bei Insolvenzverschleppung haftet er der GmbH gegenüber für den Betriebsverlust bzw. die Ausweitung der Überschuldung. Dass ihn daran ein Verschulden trifft, wird unterstellt – dass es nicht so ist, müsste also er beweisen (sogenannte „Beweislastumkehr“). In der Praxis gelingt ein solcher Beweis so gut wie nie.

Haftung für Steuern und Sozialversicherung

Nicht selten flattern infolge einer Insolvenz auch noch Haftungsbescheide ins Haus, adressiert an den Geschäftsführer persönlich. Auch damit hat Herr Sorglos wohl nicht gerechnet. Immerhin war er doch Geschäftsführer einer GmbH, die ihn eigentlich von allen Haftungen abschirmen sollte. Oder hat er da etwas falsch verstanden?

Leider ja. Denn die „beschränkte Haftung“ hilft dem Geschäftsführer im Abgabeverfahren und bei Angelegenheiten der Sozialversicherung herzlich wenig. Dort haftet er nämlich auch für „fremde“ Abgabenschulden (z. B. Lohnsteuer, Umsatzsteuer), aber auch Sozialversicherungsbeiträge der GmbH, die nun nicht mehr einbringlich sind. Herr Sorglos muss also persönlich dafür einstehen, wenn er Abgaben oder Beiträge der Vermögenslos-GmbH



Ist das Rechnungswesen schlampig und wird bei nahender Zahlungsunfähigkeit nicht reagiert, drohen dem Geschäftsführer nicht nur diverseste Haftungen, sondern auch das Strafgericht.

am Fälligkeitstag nicht entrichtet hat, Miete und Arbeitnehmer aber beispielsweise schon noch gezahlt hat.

Hinweis: Ist aber gar kein Geld mehr in der Kassa und zahlt der Geschäftsführer daher nichts mehr an Finanzamt und die Sozialversicherungsträger, aber auch nicht an andere, ist ihm das nicht vorwerfbar.

Wird das Geld knapp, empfiehlt es sich daher, genau darauf zu achten, welche Löcher man stopft. Reicht das Geld nicht zur Begleichung aller Verbindlichkeiten aus, ist das sogenannte Gleichbehandlungsgebot zu beachten: Das Finanzamt und der Sozialversicherungsträger dürfen also nicht schlechter behandelt werden als andere Gläubiger. Nur wenn alle Gläubiger gleich behandelt werden, haftet der Geschäftsführer nicht für aushaftende Abgabenschulden oder Sozialversicherungsbeiträge.

Besonders schwierig gestaltet sich die Einhaltung der abgabenrechtlichen Verpflichtungen bei Abfuhrabgaben wie beispielsweise der Lohnsteuer. Werden Löhne in voller Höhe ausbezahlt, reichen die liquiden Mittel aber nicht zur Begleichung der Lohnsteuer aus, ist darin eine schuldhaft Pflichtverletzung des Geschäftsführers zu erkennen! Hier heißt es also im Notfall anteilig kürzen, damit Arbeitnehmer, Finanzamt und Sozialversicherung gleich gut wegkommen.

Wird das Finanzamt und/oder der Sozialversicherungsträger verkürzt, ist das die Schuld des Geschäftsführers. Die wird ihm zumindest auch hier wieder unterstellt. Dass es anders ist, hat der Geschäftsführer also auch zur Abwendung der Haftung für Steuern und Sozialversicherungsbeiträge nachzuweisen (es gilt wieder die sogenannte „Beweislastum-

kehr“)! Auch dies ist in der Praxis so gut wie unmöglich. Vor allem, wenn der Haftungsbescheid Jahre später ins Haus flattert und Herr Sorglos dann gar keine Unterlagen mehr hat.

Wichtig daher: Beweispflichtig für die Schuldlosigkeit an der Nicht- oder nicht rechtzeitigen Entrichtung bzw. für die Tatsache, dass kein einziger anderer Gläubiger bevorzugt behandelt wurde, ist der Geschäftsführer. Entscheidend für die Verteidigung ist daher eine genaue schriftliche Dokumentation der quotenmäßigen Auszahlungen in einer Liquiditätskrise!

Mit einem Bein im Strafrecht

Noch dazu steht Herr Sorglos beim Bezahlen von Gläubigern rasch mit einem Bein im Strafrecht. Eigentlich wollte er mit der Begleichung von Schulden etwas Gutes tun, doch hier erwartet ihn ein Minenfeld!

Begünstigt der Geschäftsführer nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit nämlich einen Gläubiger und benachteiligt dadurch andere Gläubiger, droht eine Strafbarkeit nach § 158 StGB („Gläubigerbegünstigung“). Mit Kopf-in-den-Sand-Stecken ist dabei auch nicht viel gewonnen. Wusste Herr Sorglos etwa gar nichts von der Zahlungsunfähigkeit, ist er zwar vielleicht nicht nach § 158 StGB strafbar. Dafür holt ihn möglicherweise § 159 StGB ein („grob fahrlässige Beeinträchtigung von Gläubigerinteressen“).

Zahlt Herr Sorglos zwar die Dienstnehmer der GmbH, führt aber keine Sozialversicherungsbeiträge ab, könnte er zudem nach § 153c StGB strafbar sein („Vorenthalten von Dienstnehmerbeiträgen zur Sozialversicherung“).

So kompliziert hier die Details für Laien sind, so einfach der **Tipp**: Nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit empfiehlt es sich, Zahlungen gänzlich zu unterlassen. Denn sobald ein Gläubiger mehr erhält, als ihm bei anteilmäßiger Befriedigung insolvenzrechtlich zugestanden hätte, kann der Geschäftsführer zur Haftung herangezogen werden.

Aber nicht nur die „Altgläubiger“ bereiten so manchem Geschäftsführer einer zahlungsunfähigen GmbH Kopfzerbrechen. Auch das Eingehen neuer Schulden kann zu einer strafrechtlichen Verfolgung des Geschäftsführers nach § 146 StGB („Betrug“) führen. Im Fall des Fitnessstudios von Herrn Sorglos könnte das beispielsweise Neuverträge mit Kunden betreffen, die Herr Sorglos nach Kenntnis der Zahlungsunfähigkeit abgeschlossen hat.

Falle URG

Doch auch wenn Herr Sorglos den Eintritt der Zahlungsunfähigkeit vermeiden hätte können, wäre er nicht gegen jede persönliche Haftung gefeit gewesen, wie ein Blick in das Unternehmensreorganisationsgesetz (URG) zeigt.

Denn nach diesem Gesetz kann ein Geschäftsführer auch bereits vor Eintritt der Zahlungsunfähigkeit zur persönlichen Haftung herangezogen werden. Und zwar dann, wenn sich aus dem letzten aufgestellten Jahresabschluss eine Eigenmittelquote unter acht Prozent und eine fiktive Schuldentilgungsdauer von mehr als 15 Jahren ergibt. Dann ist nämlich Reorganisationsbedarf zu vermuten. Hat Herr Sorglos dann nicht unverzüglich ein Reorganisationsverfahren beantragt, kann er gegenüber der Gesellschaft bis zur Höhe von 100.000 Euro haften.

Achtung, auch das Vertrödeln bzw. die Nichterstellung eines Jahresabschlusses ist hier kein Ausweg. Denn der Geschäftsführer haftet unter Umständen auch dann, wenn er den Jahresabschluss nicht oder nicht rechtzeitig aufstellt.

Heikle Gesellschafterdarlehen

Und noch etwas müssen Geschäftsführer beachten: Gibt es finanzstarke Gesellschafter einer in der Krise befindlichen GmbH, ist bei der Gewährung von Gesellschafterdarlehen Vorsicht geboten. Nämlich dann, wenn das Unternehmen zahlungsunfähig oder überschuldet ist oder die Eigenmittelquote weniger als acht Prozent beträgt und zusätzlich nicht alle Schulden

binnen 15 Jahren beglichen werden können. Ein Gesellschafterdarlehen wird dann schnell zum Eigenkapitalersatz, dessen Rückführung an den Gesellschafter den Geschäftsführer schon wieder in die strafrechtliche Bredouille bringen kann (§ 156 StGB: „Betrügerische Krida“).

Tipp: Stellen Sie als Gesellschafter einer sich in der Krise befindlichen Gesellschaft Gelddarlehen nicht länger als 60 Tage zur Verfügung!

Und „die Moral aus der Geschichte“? Als Geschäftsführer sind Sie mehr als gut beraten, bereits in solventen Zeiten das Rechnungswesen so einzurichten, dass Sie sich rasch und jederzeit einen Überblick über Ihre bereits fälligen Schulden und die verfügbaren Mittel

zur Bezahlung der Schulden verschaffen können. Nur so ist gewährleistet, dass bereits beim ersten Anflug von Zahlungsschwierigkeiten die diversen Haftungen vermieden werden.

Tipp: Nehmen Sie sich dazu einen externen Berater, der idealerweise steuerlich, rechtlich, aber auch betriebswirtschaftlich versiert ist. Dieser kann mit wenigen, aber zielsicheren Maßnahmen im Rechnungswesen das Risiko einer zukünftigen Haftungsanspruchnahme oftmals schon von vornherein ausschließen. **G**

Mag. Edith Bamberger ist Steuerberaterin und zertifizierte Finanzstrafrechtsexpertin, **Marlis Wenninger, MSc (WU)** allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Sachverständige bei c/t Rechtsanwalt GmbH

Pro € 1.000,- Umsatz werden nachweislich bis zu € 30,- fürs Drucken/Kopieren aufgewendet.



Was brauchst du, um in deinem Unternehmen diese Kosten zu reduzieren?
Wie können wir dich unterstützen, diese Einsparung zu realisieren?

Die Printanalytiker unterstützen in Verbindung mit 3manager bereits **mehr als 11.000 Kunden weltweit**.
Nutze jetzt die Möglichkeit und vereinbare einen kostenfreien Beratungstermin unter: **01/28889 - cs@3manager.at**